presserat

DATENSCHUTZ IN REDAKTIONEN

Ein Leitfaden

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT 4

A. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN 5

B. DATENSCHUTZ UND PRESSEKODEX 8

C. GELTUNG DES BUNDESDATENSCHUTZGESETZES IN REDAKTIONEN 18

D. DATENSCHUTZ IN JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLEN TELEMEDIEN 25

E. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN 31

GLOSSAR 35

ANHANG 38

STICHWORTVERZEICHNIS 60

Vorwort

Datenschutz steht heute mehr denn je im Bewusstsein unserer Informationsgesellschaft, denn Computer, das Internet und digitale Netzwerke bestimmen unser Leben zunehmend. Dem Einzelnen muss es dabei manchmal so vorkommen, als hätte er selbst gar keine Chance mehr, darauf Einfluss zu nehmen, welche seiner persönlichen Daten wann und wo erhoben oder gespeichert werden. Tatsächlich aber genießen personenbezogene Daten einen besonderen gesetzlichen Schutz. Darauf muss auch die Presse achten, gerade weil ihre Tätigkeit naturgemäß zu großen Teilen vom Umgang mit Personendaten bestimmt ist.

Die Recherche, das Schreiben und das Veröffentlichen entsprechen datenschutzrechtlich dem Erheben, Verarbeiten und Nutzen personenbezogener Daten. Der Konflikt zwischen Pressefreiheit und Datenschutz ist dabei vorprogrammiert. So wäre eine unabhängige und investigative Pressearbeit unmöglich, wenn z. B. jede Datenverarbeitung einer gesetzlichen Erlaubnis bedürfte oder ein Betroffener das Recht hätte, jederzeit über all seine der Redaktion bekannten Daten Auskunft zu erhalten. Deshalb genießt die journalistisch-redaktionelle Arbeit besondere Voraussetzungen im Datenschutz: der Großteil der gesetzlichen Regelungen gilt hier nicht. Allerdings dürfen Persönlichkeitsrechte von Einzelnen dadurch nicht außer Kraft gesetzt werden. Daher hat sich die Presse einer Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz unterworfen, die vom Deutschen Presserat wahrgenommen wird.

Was das genau bedeutet und welche Regelungen dabei zu beachten sind, wird in diesem Leitfaden sowohl für Redakteure als auch für Verlagsleitungen kompakt zusammengestellt und erläutert. Eine starke Selbstkontrolle ist das beste Argument für die Zurückhaltung des Gesetzgebers. Damit dies so bleibt, muss die gesamte Presse – Print wie Online – dafür einstehen. Diesen Leitfaden in gelebte Praxis umzusetzen ist dabei ein wesentlicher Bestandteil. Er wurde 2001 von Redakteuren, Verlegern, Datenschutzbeauftragten, Justiziaren und Archivexperten verschiedener Verlagshäuser gemeinsam erarbeitet und 2010 im Zuge der Erweiterung der Zuständigkeit des Presserats auf Telemedien aktualisiert und überarbeitet.

Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des Deutschen Presserats

A. Allgemeine Erläuterungen

1. RECHTLICHER HINTERGRUND

Den Startschuss für die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz gab die Datenschutznovelle im Jahr 2001. Gesetzliche Ausgangsregelung für die Erneuerungen des Datenschutzrechts in Deutschland war die Europäische Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG[1] .Diese Richtlinie sieht die Schaffung besonderer nationaler Regelungen für jene personenbezogenen Daten vor, die allein zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden (Art. 9 der Richtlinie). Sie wurde im Jahr 2001 durch die Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in deutsches Recht umgesetzt.

Ziel der besonderen Regelung für personenbezogene Daten im journalistisch-redaktionellen Bereich ist die Schaffung eines Ausgleichs zwischen der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit einerseits und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits. Der Gesetzgeber hat zum Schutz der journalistischen Recherche und des Redaktionsgeheimnisses den redaktionellen Bereich der Presse aus der Anwendung des größten Teils der BDSG-Vorschriften herausgenommen, vgl. § 41 Abs. 1 BDSG. Diese bereichsspezifische Datenschutzregelung wird in den jeweiligen Landespresse- bzw. Landesmediengesetzen umgesetzt.

Für die Presse im Internet ist seit 2007 der neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu beachten, in dem zum ersten Mal eine Regelung für die Verarbeitung von Inhaltsdaten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken im Onlinebereich getroffen wurde. Inhaltlich entspricht diese im Wesentlichen den Regelungen im Printbereich.

2. DATENSCHUTZ IN REDAKTIONEN

Auf Grund der besonderen datenschutzrechtlichen Stellung von redaktioneller Arbeit gibt es hier u. a. keine staatliche Datenschutzaufsicht und die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nicht von dem Vorhandensein einer gesetzlichen Grundlage abhängig. Dadurch wird z. B. die Recherche und Speicherung von Daten bis zur Veröffentlichung ohne Eingriffsmöglichkeiten des Staates gewährleistet.

[1] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr

Damit andererseits aber auch das Recht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung geschützt wird, treten an die Stelle der gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen des Pressekodex, die das Persönlichkeitsrecht gewährleisten. Die Einhaltung dieser Regelungen muss einer Kontrolle unterliegen, das Gebot der Staatsferne verbietet allerdings eine Kontrolle durch den Staat und seine Aufsichtsbehörden. Diese wird stattdessen in freiwilliger Selbstkontrolle ausgeübt.

3. ROLLE UND AUFGABEN DES DEUTSCHEN PRESSERATS

Dem durch seine vier Mitgliedsverbände getragenen Deutschen Presserat kommt in dem Konzept der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz eine zentrale Rolle zu. Ihm gegenüber verpflichten sich die Verlage durch die Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung (Muster siehe Anlage im Anhang) zur Einhaltung des Pressekodex einschließlich der dort integrierten Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz.

Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz steht auf zwei Säulen: Prävention und Beschwerdeverfahren.

Zum einen ist der Deutsche Presserat im Bereich des redaktionellen Datenschutzes anlassunabhängig präventiv tätig, indem er das Bewusstsein für einen ordnungsgemäßen Umgang mit personenbezogenen Daten in der journalistisch-redaktionellen Arbeit schärft. So dient beispielsweise dieser Leitfaden dazu, redaktionelle Mitarbeiter wie auch Verlagsleitungen über das Thema Datenschutz in Redaktionen zu informieren. Von großer Bedeutung ist außerdem die beratende Tätigkeit für die Redaktionen.

Die zweite Komponente der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz besteht in der Behandlung von Beschwerden Betroffener. Diese erfolgt in einem eigenen Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz. Dessen Arbeitsweise entspricht der des allgemeinen Beschwerdeausschusses. Im Falle einer Beschwerde mit datenschutzrelevantem Inhalt wird diese nach einer Vorprüfung in dem paritätisch mit Verlegern und Journalisten besetzen Gremium anhand des Pressekodex geprüft. Im Falle eines festgestellten Verstoßes wird eine Maßnahme ausgesprochen. In Betracht kommt entweder ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge; öffentlich ausgesprochene Rügen sind abzudrucken.

Seit dem 01.01.2009 ist der Presserat auch für die Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen von Telemedien mit journalistisch-redaktionellem Inhalt zuständig. Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz erstreckt sich damit auch auf das Internet.

Der Deutsche Presserat berichtet der Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über seine Spruchpraxis zu Beschwerden. Im Rahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz veröffentlicht er darüber hinaus alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zum Redaktionsdatenschutz, der eine Darstellung der wesentlichen Entwicklungen des Redaktionsdatenschutzes in der Presse enthält.

4. ADRESSATEN DER FREIWILLIGEN SELBSTKONTROLLE REDAKTIONSDATENSCHUTZ

Die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz richtet sich an alle Hersteller von periodischen Druckwerken, also von Zeitungen und Zeitschriften, einschließlich Werks-, Kunden-, und Mitgliederzeitungen sowie an Nachrichtenagenturen und an Korrespondentenbüros. Außerdem gehören seit 2009 auch alle Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die kein Rundfunk sind, zu den Adressaten der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz.

Um die Datenschutz-Selbstkontrolle auf eine flächendeckende und stabile Basis zu stellen, ist die Beteiligung der gesamten deutschen Presse erforderlich. Die Selbstverpflichtungserklärung der Verlage soll daher von jedem Zeitungs- und Zeitschriftenverlag in Deutschland abgegeben werden – unabhängig von dessen Zugehörigkeit zu einem der vier Trägerverbände des Deutschen Presserates. Gerade auch die Verpflichtung der Online-Presse spielt dabei eine große Rolle.

Jedes Verlagshaus, das sich durch diese Erklärung freiwillig zum Pressekodex einschließlich der Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz bekennt, erkennt damit die Freiwillige Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz für sich als verbindlich an.

B. Datenschutz und Pressekodex

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es umfasst die grundsätzliche Befugnis des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Der Pressekodex enthält eine Vielzahl von Regelungen, die unter dem Stichwort „Schutz der Persönlichkeitsrechte" auch für die Beachtung dieses Rechts auf informationelle Selbstbestimmung von Bedeutung sind. Zu nennen ist hier vor allem der publizistische Grundsatz in Ziffer 8 des Kodex:

> ZIFFER 8 – PERSÖNLICHKEITSRECHTE
>
> *Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden.*
> *Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.*

Für die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz wurden die Regelungen des Pressekodex um wesentliche Teile zum Datenschutz erweitert. So heißt es u. a. in der Präambel zum Pressekodex:

> PRÄAMBEL
>
> […] *Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.* […]

Nachfolgend werden alle Kodexregelungen zusammengestellt, die für den Redaktionsdatenschutz von Bedeutung sind. Davon wurden einige mit Einführung der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz ausdrücklich als Datenschutz-Regelungen in den Pressekodex eingefügt. Andere bestanden bereits vorher und hatten schon immer eine besondere Relevanz für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten sind nach der gesetzlichen Definition des BDSG „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder

bestimmbaren natürlichen Person" (§ 3 Abs. 1 BDSG). In der journalistischen Arbeit spielt dabei vor allem die identifizierende Berichterstattung (vornehmlich die Veröffentlichung von Namen und Fotos) eine Rolle, da hierdurch der konkrete Bezug zu bestimmten Personen hergestellt wird.

Ein wesentlicher Moment in der journalistischen Arbeit mit personenbezogenen Daten ist die Veröffentlichung bestimmter Informationen. Daher werden die Regelungen im Folgenden danach zusammengestellt, in welchem zeitlichen Verhältnis sie zu der Veröffentlichung stehen, d. h., ob sie hauptsächlich vor, bei oder im Anschluss an Veröffentlichungen zu beachten sind.

1. VOR EINER VERÖFFENTLICHUNG ZU BEACHTEN

Vor einer Veröffentlichung spielt vor allem die Recherche eine wichtige Rolle. Bei der Recherche werden naturgemäß zahlreiche personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Entsprechend ist hier Ziffer 4 des Pressekodex von besonderer Bedeutung.

ZIFFER 4 – GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

RICHTLINIE 4.1 – GRUNDSÄTZE DER RECHERCHE

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

RICHTLINIE 4.2 – RECHERCHE BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

2. BEI DER VERÖFFENTLICHUNG ZU BEACHTEN

Entscheidend bei der journalistischen Arbeit ist gerade im Hinblick auf den Datenschutz die Veröffentlichung selbst.

Ständig ist bei der Veröffentlichung ein Abwägen zwischen dem öffentlichen Interesse und dem Recht des Einzelnen auf Achtung seines Persönlichkeitsrechts erforderlich. Dies ist vor allem Gegenstand von Ziffer 8. Konkretisiert wird der dort manifestierte Grundsatz der Achtung der Privatheit durch diverse Richtlinien. Hier finden sich viele konkrete Anhaltspunkte und Maßstäbe für die Zulässigkeit einer Veröffentlichung, da hier Einzelfälle wie Namensnennungen, Fotoveröffentlichungen oder der besondere Schutz des Wohnortes behandelt werden.

ZIFFER 8 – PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden.
Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – NENNUNG VON NAMEN/ABBILDUNGEN

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.2 – SCHUTZ DES AUFENTSHALTORTES

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.3 – RESOZIALISIERUNG

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang.

RICHTLINIE 8.4 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

RICHTLINIE 8.5 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

RICHTLINIE 8.6 – OPPOSITION UND FLUCHTVORGÄNGE

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

RICHTLINIE 8.7 – JUBILÄUMSDATEN

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.
[…]

Ein Bereich, in dem der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einen besonderen Schwerpunkt darstellt, ist die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren. Hier sind regelmäßig besonders sensible personenbezogene Daten betroffen. Nicht nur im Bereich der Verdachtsberichterstattung ist daher gesteigerte Vorsicht und eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Persönlichkeitsrechten von Betroffenen geboten. Dies regelt Ziffer 13:

ZIFFER 13 – UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

RICHTLINIE 13.1 – VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterlichen Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers" sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

RICHTLINIE 13.2 – FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechtigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

RICHTLINIE 13.3 – STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

Ein weiterer Aspekt, der bei der Veröffentlichung eine Rolle spielt, ist der Umgang mit Leserbriefen. Hier kommt die Redaktion besonders eng mit Personenangaben wie Namen und Adressen in Berührung. Empfehlungen dazu finden sich in Richtlinie 2.6 zu Ziffer 2.

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

[…]

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

[…]

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

3. IM ANSCHLUSS AN EINE VERÖFFENTLICHUNG ZU BEACHTEN

Eine Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kann auch im Nachhinein noch relevant werden. Auch im weiteren Umgang mit Veröffentlichungen ist daher dem Datenschutz Rechnung zu tragen. Dies bezieht sich auf Richtigstellungen und deren Dokumentation ebenso wie auf Auskunftsansprüche, eine mögliche Sperrung oder Löschung sowie auf die Archivierung oder Übermittlung von personenbezogenen Daten.

ZIFFER 3 – RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

RICHTLINIE 3.1 – ANFORDERUNGEN

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

RICHTLINIE 3.2 – DOKUMENTIERUNG

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

Mit der Formulierung „zu den gespeicherten Daten" in dieser Richtlinie sind nur diejenigen Daten gemeint, die konkret zu einer der in der Richtlinie genannten Sanktionen geführt haben.

Wichtige weitere Rechte, die im Anschluss an eine Veröffentlichung geltend gemacht werden können, sind der Auskunftsanspruch des Betroffenen sowie die Sperrung oder Löschung bestimmter personenbezogener Daten

RICHTLINIE 8.8 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,

- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,

- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder

- es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

Der Auskunftsanspruch nach dieser Richtlinie erfasst nur diejenigen personenbezogenen Daten, die in die konkrete Veröffentlichung eingeflossen sind. Zur Handhabung des Auskunftsanspruches empfiehlt der Deutsche Presserat eine bestimmte Reihenfolge:

Zunächst muss die Beeinträchtigung durch den Auskunftsersuchenden gegenüber der Redaktion hinreichend begründet werden, wobei grundsätzlich jede Form der Veröffentlichung – soweit sie personenbezogene Daten betrifft – der Geltendmachung eines Auskunftsanspruches zugrundeliegen kann.

Mögliche frühere Entscheidungen des Deutschen Presserats unterhalb der Rügen (Missbilligungen, redaktionelle Hinweise) können dabei als Indizien gelten, ob jemand durch die Veröffentlichung beeinträchtigt worden ist.

Im Streitfall kann das Vorliegen einer Beeinträchtigung durch den Deutschen Presserat im Verlauf eines Beschwerdeverfahrens überprüft werden.

Der Auskunftsanspruch kann von der Redaktion zurückgewiesen werden, soweit Rechte Dritter entgegenstehen oder sein Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

RICHTLINIE 4.3 – SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Presserat einen Verstoß gegen den Pressekodex festgestellt hat. In diesem Fall kann der persönlich betroffene Beschwerdeführer die Sperrung oder Löschung seiner Daten von der Redaktion verlangen.

Ebenfalls zu beachten sind die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten, geregelt in Richtlinie 5.3

RICHTLINIE 5.3 – DATENÜBERMITTLUNG

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

Richtlinie 5.3 betrifft die Fälle, in denen sich die Datenübertragung im journalistisch-redaktionellen Bereich abspielt. Der Begriff „Verfahren" im Sinne dieser Richtlinie erfasst Beschwerdeverfahren des Presserats. Diese beginnen mit der Entscheidung, dass eine Beschwerde von dem Beschwerdeausschuss behandelt wird und der entsprechenden Benachrichtigung der Redaktion.

C. Geltung des Bundesdatenschutzgesetzes in Redaktionen

Die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz in Redaktionen enthalten vor allem eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis und Vorgaben zu technisch-organisatorischen Maßnahmen. Dies ist für die gedruckte Presse in § 41 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) enthalten. Er lautet:

„§ 41 ABS. 1, ERHEBUNG, VERARBEITUNG UND NUTZUNG PERSONENBEZOGENER DATEN DURCH DIE MEDIEN

> Die Länder haben in ihrer Gesetzgebung vorzusehen, dass für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken den Vorschriften der §§ 5, 9 und 38 a entsprechende Regelungen einschließlich einer hierauf bezogenen Haftungsregelung entsprechend § 7 zur Anwendung kommen."

Die dort zitierten Paragrafen haben folgende Inhalte: § 5 BDSG enthält die Verpflichtung auf das Datengeheimnis, § 9 BDSG regelt die Einhaltung technisch-organisatorischer Maßnahmen, § 38 a BDSG macht Angaben zu Verhaltensregeln von Berufsverbänden und § 7 regelt eine Schadensersatzverpflichtung für den Fall der Verletzung der genannten Normen.

Generell bedeutet diese Regelung eine Einschränkung des allgemeinen gesetzlichen Datenschutzes für den Bereich der Presse: Da in § 41 Abs. 1 BDSG ausdrücklich festgelegt wird, dass für die journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung (nur) die dort explizit aufgeführten Regelungen des BDSG gelten, finden alle anderen Regeln des BDSG hier gerade keine Anwendung. So gilt z. B. in Redaktionen nicht die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, die Erhebung von Daten unterliegt nicht der Pflicht einer ausdrücklichen gesetzlichen Genehmigung und die staatlichen Datenschutz-Aufsichtsbehörden sind hier nicht zuständig. Erst diese Einschränkung des allgemeinen Datenschutzes ermöglicht journalistische Arbeit und stellt damit den verfassungsmäßig gebotenen Ausgleich zwischen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen einerseits und der Pressefreiheit andererseits dar.

Systematisch verweist § 41 Abs. 1 BDSG als Bundesgesetz auf die jeweiligen Gesetze der Länder, in denen entsprechende Regelungen enthalten sein müssen. Diese Landesregelungen sind im Wortlaut nahezu gleichlautend mit § 41 Abs. 1 BDSG und finden sich an den folgenden Stellen:

Baden-Württemberg: § 12 Landespressegesetz
Bayern: Art. 10a Bayerisches Pressegesetz
Berlin: § 22 a Berliner Pressegesetz
Brandenburg: § 16a Brandenburgisches Pressegesetz
Bremen: § 5 Landespressegesetz
Hamburg: § 11a Landespressegesetz
Hessen: § 11 Landespressegesetz
Mecklenburg-Vorpommern: § 18a Landespressegesetz
Niedersachsen: § 19 Landespressegesetz
Nordrhein-Westfalen: § 12 Landespressegesetz
Rheinland-Pfalz: § 12 Abs. 1 Landesmediengesetz
Saarland: § 11 Saarländisches Mediengesetz
Sachsen: § 11a Sächsisches Pressegesetz
Sachsen-Anhalt: § 10a Landespressegesetz
Schleswig-Holstein: § 10 Landespressegesetz
Thüringen: § 11 a Thüringisches Pressegesetz

Die Hamburgische Regelung ist insoweit eine Besonderheit, als dort ausdrücklich auf die Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat und die Geltung der allgemeinen Regeln des BDSG für den Fall hingewiesen wird, dass das Unternehmen nicht dieser Selbstregulierung unterliegt:

> „Soweit Unternehmen nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen, gelten für sie die Vorschriften von § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 BDSG entsprechend.“ (§ 11a S. 2 Landespressegesetz Hamburg)

Zu den Regelungen im Einzelnen:

1. § 5 BDSG – DATENGEHEIMNIS

> Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nicht-öffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Angesprochen sind damit alle mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen, also auch redaktionelle Mitarbeiter, weil sie personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen. Diese Tätigkeiten dürfen nicht unbefugt, sondern nur im Rahmen der übertragenen Aufgabenstellung vorgenommen werden.

Für Journalisten resultiert aus dem Grundrecht der Pressefreiheit, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit in der Regel erlaubt ist. Grenzen ergeben sich aus der Beachtung des Pressekodex und den allgemeinen Gesetzen (z. B. Strafrecht).

Der Gesetzgeber schreibt die Kenntnis und persönliche Verpflichtung gem. § 5 BDSG vor. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist nicht an eine besondere Form gebunden. Sinnvollerweise sollte sie z. B. zu Nachweiszwecken durch Unterschrift dokumentiert werden. Auch freie Mitarbeiter, soweit sie Zugang zu redaktionellen Daten haben, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Wer innerhalb eines Hauses die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die erforderliche Unterrichtung über den Inhalt der Verpflichtung vornimmt, ist eine Frage der internen Organisation. In Frage kommt z.B. die Personalabteilung.

Eine Empfehlung des Deutschen Presserats findet sich als Formular mit Merkblatt im Anhang dieses Leitfadens sowie unter www.presserat.de auf der Homepage des Deutschen Presserats oder kann beim Presserat direkt angefordert werden.

2. § 7 BDSG – SCHADENSERSATZ

> Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie oder ihr Träger dem Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ersatzpflicht entfällt, soweit die verantwortliche Stelle die nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet hat.

Diese Regelung gilt bei Presseunternehmen im journalistisch-redaktionellen Bereich nur eingeschränkt. § 41 Abs. 1 BDSG sieht eine entsprechende Schadensersatzpflicht nur für Schäden vor, die aus einer Verletzung des Datengeheimnisses (vgl. § 5 BDSG), aus unzureichenden technisch-organisatorischen Maßnahmen (vgl. § 9 BDSG) oder der Missachtung von Verhaltensregeln nach § 38a BDSG resultieren. Umgesetzt in der jeweiligen Fassung des Landespressegesetzes ist die Schadensersatzpflicht damit auf materielle und immaterielle Schäden reduziert, die aus den drei obengenannten Ursachen resultieren.

Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entfällt die Schadensersatzverpflichtung.

3. § 9 BDSG – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

> Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Der Datenschutz ist mittels geeigneter und angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die klassischen Schutzziele Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Daten und Prozesse zu beachten und umzusetzen.

Das BDSG stellt in einer Anlage zu § 9 im einzelnen Maßnahmen dar, deren Umsetzung der Erreichung dieser Schutzziele dient:

ANLAGE ZU § 9 BDSG:

> Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die […] innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,
>
> 1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren **(Zutrittskontrolle)**.

Mit Maßnahmen zur Zutrittskontrolle soll Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen von Redaktionen oder Teilen davon verwehrt werden. Der Begriff „Zutritt" erfasst in diesem Sinne ausschließlich den räumlichen Zutritt zur Redaktion oder zu den Informationstechnik- und Kommunikations-Systemen durch unbefugte Personen.

> 2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können **(Zugangskontrolle)**.

Hiermit soll verhindert werden, dass redaktionsfremde Personen Daten unbefugt d.h. nicht zu journalistisch-redaktionellen Zwecken – lesen, kopieren, verändern entfernen oder nutzen. In der Regel werden Berechtigungen vergeben und geeignete Passworte verwendet.

> 3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können **(Zugriffskontrolle)**.

Redaktionsfremde Personen dürfen journalistisch-redaktionelle Daten nicht zur Kenntnis bekommen. Im Rahmen der Zugriffskontrolle haben Redaktionen, die geschützte Daten verarbeiten und sich hierzu u. a. auch freier redaktioneller Mitarbeiter bedienen, Maßnahmen dahingehend zu treffen, dass die Zugriffsberechtigten nur innerhalb ihrer Berechtigung auf Daten zugreifen können. Dies ist auch beim Einsatz von Notebooks und Datenträgern wie z. B. CDs/DVDs oder USB-Sticks zu bedenken.

> 4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist **(Weitergabekontrolle)**.

Solange Daten vertraulich sind, müssen technische Maßnahmen gefunden werden, diese Vertraulichkeit zu garantieren. Ein wichtiger Schritt hierzu besteht darin, dass nachvollzogen werden kann, wann wem welche Daten mittels welchen Übertragungsverfahrens übermittelt worden sind. Bei einer physikalischen Übermittlung sollte man gegebenenfalls entsprechend qualifizierte Dienstleister (Kurier) beauftragen.

Für die Umsetzung der Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle wird in der Anlage zu § 9 BDSG ausdrücklich darauf hingewiesen, den Einsatz von Verschlüsselungsverfahren zu bedenken:

> Eine Maßnahme nach Satz 2 Nummer 2 bis 4 ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. (Anlage zu § 9 BDSG a. E.)

Dieses ist insbesondere bei der Übertragung von Daten, dem Einsatz von mobilen Endgeräten und von (mobilen) Datenträgern von Bedeutung.

> 5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind **(Eingabekontrolle)**.

Die Eingabekontrolle soll gewährleisten, dass nachvollzogen werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

> 6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können **(Auftragskontrolle)**.

Sollen journalistisch-redaktionelle Daten durch Subunternehmen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist die Auftrag gebende Redaktion weiterhin für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich. Sie ist verpflichtet, die Subunterneh-

men sorgfältig auszuwählen, geeignete (Datenschutz-)Verträge zu schließen, in den Aufträgen klare Weisungen zu erteilen und auch die Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor und nach Beginn der Datenverarbeitung regelmäßig zu kontrollieren.

7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind **(Verfügbarkeitskontrolle)**.

Hierzu zählen beispielsweise der Schutz vor Datenverlust durch Diebstahl, Elementarereignisse wie Blitzschlag und Wasserschäden oder Hard- und Softwarefehler durch geeignete Datensicherungsmaßnahmen.

8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können **(Trennungsgrundsatz)**.

Die Sonderstellung der Redaktionen im Sinne des BDSG setzt voraus, dass die Daten ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken dienen. Deshalb muss die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Redaktion getrennt von den Vertriebs-, Abo- oder sonstigen administrativen Verlagsdaten erfolgen, für die das BDSG uneingeschränkt gilt.

4. § 38A BDSG – VERHALTENSREGELN ZUR FÖRDERUNG DER DURCHFÜHRUNG DATENSCHUTZRECHTLICHER REGELUNGEN

(1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.
(2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

Die Regelungen des Deutschen Presserats zum Datenschutz in Redaktionen stellen solche Verhaltensregeln dar. Dazu gab es Konsultationen mit dem Bundesministerium des Innern sowie mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

D. Datenschutz in journalistisch-redaktionellen Telemedien

Viele Beiträge von Zeitungen und Zeitschriften werden inzwischen nicht nur gedruckt, sondern auch im Internet veröffentlicht. Zum Teil werden Inhalte primär für das Internet erstellt und nur zusätzlich in Printmedien herausgegeben. Diese journalistisch-redaktionellen Auftritte im Internet gehören zu den sogenannten „elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten". Der Gesetzgeber bezeichnet sie als „Telemedien" und grenzt sie damit zur Telekommunikation einerseits und zum Rundfunk andererseits ab, vgl. § 1 Telemediengesetz (TMG).

Wenn nachfolgend von journalistisch-redaktionellen Telemedien die Rede ist, dann sind damit redaktionell gestaltete Inhalte der sogenannten „elektronischen Presse" gemeint. Nur diese unterliegen der Zuständigkeit des Deutschen Presserates. Nicht unter dessen Zuständigkeit hingegen fallen andere Telemedien wie Verkehrs-, Wetter-, Umwelt- oder Börsendaten, Fernseh-/Radiotext, Teleshopping, Video auf Abruf, Internetsuchmaschinen oder die kommerzielle Verbreitung von Werbe-E-Mails. Internet-Foren von Zeitungen oder Zeitschriften werden dann vom Presserat geprüft und ethisch bewertet, wenn es sich um moderierte Foren handelt, deren Inhalte vorab geprüft werden.

Auch im Internet steht der Redaktionsdatenschutz regulatorisch auf zwei Säulen. Die eine Säule ist die freiwillige Selbstkontrolle durch den Presserat anhand des Pressekodex. Der Pressekodex ist – einschließlich der Regeln zum Redaktionsdatenschutz – auf alle Veröffentlichungen der Presse anzuwenden, unabhängig davon, ob sie gedruckt oder im Internet erscheinen. Die andere Säule besteht aus gesetzlichen Regelungen. Diese sind im Rundfunkstaatsvertrag[2] (RStV) enthalten. Er regelt im sechsten Abschnitt die Telemedien und enthält dort in den §§ 54 ff. detaillierte Regelungen zum journalistisch-redaktionellen Datenschutz.

[2] Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien – (Rundfunkstaatsvertrag – RStV) in der Fassung des dreizehnten Staatsvertrags zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (13. RÄStV) vom 30.10./04.11./20.11.2009; Inkrafttreten: 01. April 2010

§ 54 RSTV – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[…]

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

[…]

1. EINHEITLICHE GELTUNG DES PRESSEKODEX

Der Deutsche Presserat ist seit dem 01.01.2009 auch für die Prüfung von Beschwerden über journalistisch-redaktionelle Telemedien zuständig. § 9 der Satzung des Deutschen Presserats lautet:

§ 9 – AUFGABEN DES PRESSERATS

Der Deutsche Presserat hat die folgenden Aufgaben:

[…]

2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse sowie sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der BO auszusprechen.

[…]

Damit werden hinsichtlich der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Presserat die journalistisch-redaktionellen Telemedien den gedruckten Zeitungen und Zeitschriften gleichgestellt. Auf journalistisch-redaktionelle Telemedien sind dieselben Regeln anzuwenden wie im Printbereich: Es gilt der gesamte Pressekodex und daher auch dessen datenschutzrelevanter Teil.

Alles, was in Kapitel B. hinsichtlich der gedruckten Presse zu den Datenschutzregeln des Pressekodex dargelegt wurde, ist somit entsprechend auf den Online-Bereich zu übertragen. Unabhängig davon, ob ein bestimmter Inhalt gedruckt oder über das Internet verbreitet wird, muss er sich an den publizistischen Grundsätzen des Pressekodex messen lassen. Das gilt für die Achtung von Persönlichkeitsrechten ebenso wie für die Grundsätze der Recherche und die Pflichten zu Richtigstellung, Dokumentie-

rung und Auskunft. Inhaltlich wird daher zur Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle auf die Ausführungen zu „Datenschutz und Pressekodex“ in Kapitel B. dieses Leitfadens verwiesen.

Auch die Verpflichtung, gegebenenfalls ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, gilt im Internet. Ziffer 16 des Pressekodex wurde explizit auf Telemedien erweitert.

2. GESETZLICHE REGELUNGEN

Neben dem Pressekodex ist vor allem § 57 RStV als spezielle Regelung für den Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Online-Inhalten zu beachten. Durch Verweisung regelt § 57 Abs. 1 RStV die (teilweise) Anwendung des BDSG.

Die Grundidee des redaktionellen Datenschutzes im Internet ist dieselbe wie im Printbereich: Um die Pressefreiheit auch hier zu gewährleisten, sollen nur einige wenige Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes gelten. Die für den Printbereich geltende Sonderregelung in § 41 Abs. 1 BDSG wurde daher inhaltlich in den RStV übernommen (§ 57 Abs. 1 RStV). Es gelten also auch hier aus dem BDSG (nur) die Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5, die technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. § 9, die Vorgaben zu Verhaltensregeln von Berufsverbänden nach § 38 a und die Schadensersatzpflicht aus § 7.

Hinzu treten einige ergänzende Regelungen für bestimmte Bereiche, die der Gesetzgeber nicht ausschließlich der freiwilligen Selbstkontrolle überlassen hat. So sind im RStV ein Auskunfts- und Berichtigungsanspruch (§ 57 Abs. 2) sowie das Recht auf Gegendarstellung (57 Abs. 3) noch einmal gesetzlich festgelegt. Allerdings räumt das Gesetz der Selbstkontrolle an verschiedenen Stellen einen Vorrang ein.

Die relevanten Regelungen werden nachfolgend im Einzelnen zitiert und erläutert:

A) § 57 ABS. 1 RSTV – DATENSCHUTZ BEI JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLEN ZWECKEN

> (1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38 a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. […]

§ 57 Abs. 1 RStV ist fast wortgleich mit § 41 Abs. 1 BDSG. Damit gilt im journalistisch-redaktionellen Datenschutz auch gesetzlich eine einheitliche Regelung für Telemedien und gedruckte Zeitungen und Zeitschriften. Redaktionen und Verlage haben die oben genannten Regelungen des BDSG auch dann zu beachten, wenn ihre Produkte im Internet abrufbar sind. So sind beispielsweise auch die Mitarbeiter von Online-Zeitungen auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG zu verpflichten. Und gerade die Einhaltung technisch-organisatorischer Standards zur Gewährleistung der Datensicherheit (vgl. § 9 BDSG) ist hier von besonderer Bedeutung. Zur näheren Ausgestaltung kann an dieser Stelle ebenfalls auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Anwendung der relevanten BDSG-Regelungen wird in Kapitel C. erläutert.

B) § 57 ABS. 2 RSTV – AUSKUNFT UND BERICHTIGUNG

§ 57 Abs. 2 RStV regelt einen Auskunfts- und Berichtigungsanspruch von persönlich Betroffenen. Diese gesetzlichen Regelungen sind allerdings nur anwendbar, wenn sich das jeweilige Presseunternehmen nicht der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz beim Deutschen Presserat angeschlossen hat (vgl. § 57 Abs. 2, Satz 4). Für alle Unternehmen, die dies durch Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung getan haben, gelten stattdessen der Kodex und das Beschwerdeverfahren beim Presserat.

> (2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zu Grunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten
> 1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
> 2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährträgers von Beiträgen, Unterlagen oder Mitteilungen für den redaktionellen Teil
> geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

Hat sich das betreffende Presseunternehmen der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen, ist hinsichtlich der Auskunft die Richtlinie 8.8 des Pressekodex und zur Berichtigung von personenbezogenen Daten Ziffer 3 des Pressekodex maßgeblich. Wenn Betroffene eine Auskunft von der Redaktion oder eine Berichtigung falscher Daten erwirken wollen, ist in diesem Fall das Verfahren beim Presserat durchzuführen.

C) § 57 ABS. 3 – GEGENDARSTELLUNG

Für alle Presseunternehmen gelten unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz die Regelungen zur Gegendarstellung in den §§ 56, 57 Abs. 3 RStV. Während § 56 allgemeine Regelungen für Gegendarstellungen beinhaltet, formuliert § 57 Abs. 3 zusätzliche Anforderungen an deren Archivierung:

> (3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Richtlinie 3.2 des Pressekodex (Dokumentierung). Für Presseunternehmen, die sich der Selbstkontrolle angeschlossen haben, gelten beide Regelungen. Das heißt, dass ein Betroffener ggf. die Wahl hätte, ein Gegendarstellungsbegehren gerichtlich geltend zu machen oder ein Verfahren beim Presserat zu verfolgen.

D) § 59 ABS. 1 RSTV – AUFSICHT

Die Aufsicht über den journalistisch-redaktionellen Datenschutz in Telemedien regelt § 59 Abs. 1 RStV. Danach erfolgt die Überwachung grundsätzlich durch die nach den allgemeinen Datenschutzbestimmungen zuständigen Kontrollbehörden. Für Unternehmen, die sich der Freiwilligen Selbstkontrolle Redaktionsdatenschutz des Deutschen Presserates angeschlossen haben, gilt dies jedoch nicht. Eine Verletzung der Datenschutzregeln wird hier nicht von der staatlichen Aufsichtsbehörde, sondern durch den Presserat überprüft.

> „Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. […] Satz 1 gilt nicht, soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen."

Konkret bedeutet dies, dass Beschwerden, die Betroffene an die Aufsichtsbehörde richten, in diesen Fällen nicht von ihr bearbeitet werden. In der Regel wird die Behörde den Betroffenen über die Beschwerdemöglichkeit beim Presserat informieren oder die Beschwerde an den Presserat weiterleiten.

E. Häufig gestellte Fragen

ERSTRECKT SICH DIE FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE REDAKTIONSDATENSCHUTZ DES DEUTSCHEN PRESSERATES AUCH AUF DIE PRESSE IM INTERNET?

Die Freiwillige Selbstkontrolle durch den Presserat erstreckt sich sowohl auf periodisch erscheinende Printerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblätter) als auch auf journalistisch gestaltete Veröffentlichungen in Telemedien (Internet). Das gilt auch für den Redaktionsdatenschutz.

Wenn in diesem Leitfaden von „Redaktion" gesprochen wird, sind sowohl die Redaktionen von Print-Objekten als auch von Online-Objekten gemeint. Der Begriff Verlag umfasst in diesem Zusammenhang sowohl Verlage im klassischen Sinn als auch Unternehmen, die journalistisch-redaktionell gestaltete Inhalte über Telemedien veröffentlichen.

WELCHE RECHTE UND MÖGLICHKEITEN HABEN BETROFFENE BEI MÖGLICHEN DATENSCHUTZVERSTÖSSEN?

Bei möglichen Datenschutzverstößen können Betroffene ggf. eine Richtigstellung, die Erteilung einer Auskunft oder die Sperrung oder Löschung von Daten geltend machen. Dazu können sie sich jederzeit selbst an die Redaktion wenden. Konflikte sollten möglichst im Benehmen zwischen dem Betroffenen und der Redaktion gelöst werden.

Zudem hat der Betroffene die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde zum Datenschutz an den Deutschen Presserat zu wenden, bei dem hierfür der Beschwerdeausschuss zum Redaktionsdatenschutz besteht.

WELCHE KONSEQUENZEN HABEN VERSTÖSSE GEGEN DEN PRESSEKODEX/GEGEN DAS BDSG?

Ein Verstoß gegen den Pressekodex zieht eine der in § 12 der Beschwerdeordnung vorgesehenen Maßnahmen nach sich. Das kann entweder ein Hinweis, eine Missbilligung oder eine Rüge sein. Im Falle einer öffentlichen Rüge haben sich die Verlage mit der Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung verpflichtet, diese in dem betreffenden Publikationsorgan bzw. Telemedium zu veröffentlichen.

Verstöße gegen das BDSG können im Schadensfall zivilrechtliche Haftungsfolgen nach sich ziehen. Dies ergibt sich aus der Geltung der Schadensersatzregelung im journalistisch-redaktionellen Bereich, auch wenn diese auf Schäden beschränkt ist, die aus der Verletzung von §§ 5, 9 und 38a BDSG resultieren.

WAS IST IN REDAKTIONSINTERNEN ARCHIVEN ZU BEACHTEN?

Redaktionsinterne Archive und Informationssammlungen enthalten sensible personenbezogene Daten. Sie sind das Ergebnis von Recherchen und unabdingbare Voraussetzungen für eine freie Berichterstattung.

Diese journalistisch-redaktionelle Zweckrichtung ist der Grund für einen spezifischen Redaktionsdatenschutz. Er wird gewährleistet durch den Verzicht des Staates auf Eingriffe in diesen Bereich und durch die strikte Beachtung des Datenschutzes im Rahmen der Selbstregulierung. Unter anderem ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass personenbezogene Daten den geschützten Bereich nicht verlassen.

GELTEN BESONDERE REGELUNGEN FÜR ONLINE-ARCHIVE?

Online-Archive von Zeitungen und Zeitschriften, also solche Archive, die über das Internet für jedermann zugänglich sind, unterliegen den allgemeinen Regeln des Pressekodex. Insbesondere gilt auch hier die Pflicht zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte aus Ziffer 8 des Kodex. Im Falle von Beanstandungen durch Betroffene ist das Persönlichkeitsrecht des Einzelnen mit der besonderen Funktion, die Archive im Rahmen der Bewahrung der Pressefreiheit gewissermaßen als das Gedächtnis der Redaktion haben, in Abwägung zu bringen. Es ist dabei immer im Einzelfall zu entscheiden, welches Interesse überwiegt.

WAS IST BEIM EINSATZ VON REDAKTIONSSYSTEMEN ZU BEACHTEN?

Heute arbeitet so gut wie keine Redaktion mehr ohne ein elektronisches Redaktionssystem. Damit gilt grundsätzlich das Datenschutzgesetz, denn die Informationen liegen dann in elektronischer Form und damit „automatisiert" im Sinne des BDSG vor, selbst wenn sie bis dahin unstrukturiert in den Notizen des Redakteurs gestanden haben.

Bei sogenannten integrierten Redaktionssystemen, die sowohl journalistisch-redaktionelle als auch administrative Daten (z. B. Vertriebs-, Anzeigen- und Personaldaten)

enthalten, ist die Trennung der beiden Bereiche z.B. durch besondere Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten.

WO HÖRT DER REDAKTIONELLE BEREICH AUF, WO FÄNGT DER ADMINISTRATIVE BEREICH AN?

Diese Grenzziehung ist entscheidend, denn nur der journalistisch-redaktionelle Bereich ist datenschutzrechtlich besonders geregelt, der administrative Bereich wird hingegen umfassend vom BDSG erfasst. Der Maßstab für diese Grenze ist die Frage, ob die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten ausschließlich eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken dient. Jeder Grenzfall ist als Einzelfall anhand dieser Frage zu entscheiden.

- Spezifisch geschützt ist z. B. die Recherche für einen Artikel.
- Den allgemeinen Datenschutzregelungen unterliegen Abrechnungsdaten, Personaldaten der Redakteure oder Daten von Abonnenten oder der Anzeigenverwaltung.
- Soweit Daten aus E-Commerce-Geschäften anfallen oder im Zusammenhang mit anderen Online-Aktivitäten (Werbe-Mailings, Gewinnspiele etc.) erhoben werden, sind sie dem administrativen Bereich zuzurechnen. Neben dem BDSG ist hier u. a. das TMG zu beachten.

WELCHE PFLICHTEN HINSICHTLICH DES DATENSCHUTZES TREFFEN DEN VERLAG, WELCHE DIE REDAKTIONELLEN MITARBEITER?

Diese Frage der Pflichtenverteilung ist jeweils in Abhängigkeit von der internen Organisation des Verlages zu beantworten. In der Regel werden die strukturellen und abteilungsübergreifenden Maßnahmen von der Verlagsleitung zu organisieren sein. Sie sind dann von allen Mitarbeitern zu beachten. Dazu kann gehören, dass der einzelne redaktionelle Mitarbeiter im Umgang mit seinem PC sorgfältig ist und sich z. B. an die im Verlag vorgesehenen Passwortregelungen oder Richtlinien für E-Mail-Nutzung hält.

Den journalistisch arbeitenden Mitarbeiter treffen darüber hinaus vor allem auch die inhaltlichen Pflichten des Pressekodex, die vor, bei und nach Veröffentlichungen zu beachten sind.

WANN UND WO IST EIN BETRIEBLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER ZU BESTELLEN?

Alle Unternehmen – so auch Presseunternehmen – haben für ihren administrativen Bereich einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn mehr als neun Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, vgl. § 4 f BDSG.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte in einem Presseunternehmen ist jedoch nicht für die Einhaltung des Datenschutzes im journalistisch-redaktionellen Bereich zuständig. Er kann allerdings nach Ermessen des Verlages als Ansprechpartner auch für Datenschutzfragen in der Redaktion zur Verfügung stehen.

Glossar

Das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** regelt, wie mit personenbezogenen Daten umgegangen werden muss. Es soll den Einzelnen davor schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 BDSG). Das BDSG umfasst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten auch durch nicht öffentliche Stellen, also auch durch Zeitungs- und Zeitschriftenverlage. Es soll insbesondere die Gefahr verkleinern, die durch den elektronischen und systematischen Umgang mit personenbezogenen Daten geschaffen wird. Daher wird seine Geltung alternativ an den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (z.B. PCs etc.) oder das Vorliegen nicht automatisierter Dateien geknüpft.

Dateien (nicht automatisierte) zeichnen sich im Unterschied zu beliebigen ungeordneten Datenansammlungen – wie z. B. allgemeinen Notizen – dadurch aus, dass es sich dabei um eine nach mindestens zwei Merkmalen auswertbare strukturierte Sammlung handelt. Hierzu zählen etwa geordnete Personen-Karteien. Notizblöcke, Handakten oder sonstige unstrukturierte schriftliche Unterlagen unterliegen nicht dem Datenschutz in Redaktionen.

Auf das **Datengeheimnis** müssen die mit der Datenverarbeitung befassten Personen gem. § 5 BDSG verpflichtet werden. Allerdings enthält diese Regelung deutlich mehr als die Forderung der Geheimhaltung von Daten. Hier ist umfassend geregelt, dass jede unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten untersagt ist.

Datenschutz ist der Schutz des einzelnen davor, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird. Der Betroffene soll vor den Gefahren geschützt werden, die insbesondere die automatisierte Datenverarbeitung mit sich bringen kann. Der Begriff des Datenschutzes wird im BDSG nicht wörtlich definiert, in § 1 BDSG aber inhaltlich bestimmt.

Datenschutzbeauftragte sind gem. §§ 4f, 4g BDSG zu bestellen. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist nicht für journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung zuständig. Er kann allerdings nach Ermessen des Verlages als Ansprechpartner auch für Datenschutzfragen im redaktionellen Bereich zur Verfügung stehen.

Der **Deutsche Presserat** ist die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle der ge-

druckten Medien. Getragen von den vier Organisationen Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger (BDZV), Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ), Deutscher Journalistenverband (DJV) und Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di sind seine Ziele u. a. das Eintreten für die Pressefreiheit, die Wahrung des Ansehens der deutschen Presse, die Beseitigung von Missständen im Pressewesen, das Aufstellen und Fortschreiben von publizistischen Grundsätzen sowie von Richtlinien für die redaktionelle Arbeit (Pressekodex), die Behandlung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen auf Basis des Pressekodex und die Selbstregulierung des Redaktionsdatenschutzes. Seit 2009 ist er auch für die Presse im Internet zuständig.

Foren/moderierte Foren: gehören zu den Telemedien und dienen dem Austausch von Informationen und Meinungen unter den Nutzern des jeweiligen Dienstes. Moderierte Foren, deren Inhalte vorab geprüft werden, unterliegen der Freiwilligen Selbstkontrolle. Dies betrifft auch die Einhaltung des Datenschutzes. Inhalte unmoderierter Foren werden vom Presserat nicht geprüft und bewertet, weil es sich dabei um Äußerungen handelt, die vor der Veröffentlichung nicht der redaktionellen Kontrolle unterliegen.

Informationelle Selbstbestimmung Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung „umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen." Es wird vom Bundesverfassungsgericht im sogenannten Volkszählungsurteil (BVerfGE 65, 1) als ein Grundrecht bezeichnet, das vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst ist.

Integrität bezeichnet im Datenschutzrecht die Richtigkeit und Wiederholbarkeit der Daten und Prozesse, d.h. Schutz vor unberechtigter Änderung.

Journalistisch-redaktionell gestaltete Beiträge im Internet (Telemedien) entsprechen den klassischen Artikeln in Print-Medien. Es gelten daher für sie bzgl. Presseethik und Datenschutz die gleichen Regeln wie im Printbereich. Bereichsspezifische Regelungen zum Datenschutz für Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten finden sich insbesondere im RStV.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG). Hierzu zählen z.B. Namen, Adresse, Alter, Telefonnummern, Vermögensverhältnisse, Lebenslauf, Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen, Angaben über den Gesundheitszustand.

Der Begriff **„Presseprivileg“** kommt weder im BDSG noch im RStV vor, wird jedoch allgemein verwendet. Er bezeichnet die in § 41 Abs. 1 BDSG und § 57 Abs. 1 RStV getroffenen spezifischen Regelungen, die der besonderen Situation von Redaktionen im Hinblick auf den Datenschutz Rechnung tragen. Diese Regelungen zielen darauf ab, den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung mit den grundrechtlichen Gewährleistungen der Pressefreiheit in Einklang zu bringen. Wesentliche Grundsätze des allgemeinen Datenschutzrechts sind z. B. die Datenvermeidung oder die Erforderlichkeit der vorherigen Einwilligung des Betroffenen in jede Art von Verarbeitung seiner Daten. Mit diesen Vorgaben ließe sich keine Pressearbeit leisten, die den Anforderungen eines unabhängigen Journalismus gerecht würde. Um daher z. B. die journalistische Recherche vor Ausforschung zu schützen und das Redaktionsgeheimnis und den Informantenschutz gewährleisten zu können, wird die Anwendbarkeit des BDSG für den journalistisch-redaktionellen Bereich von Presseunternehmen auf einige Regelungen beschränkt. Dies sind im Einzelnen die §§ 5, 7, 9 und 38a BDSG. Das Presseprivileg gilt z. B. nicht für den Vertrieb, die Anzeigenabteilung und das Personalwesen. In diesen (administrativen) Verlagsbereichen gilt das BDSG ohne Einschränkung.

Rundfunkstaatsvertrag (RStV): Der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (kurz Rundfunkstaatsvertrag) ist ein Staatsvertrag zwischen den sechzehn deutschen Bundesländern. Er schafft bundeseinheitliche Regelungen für das Rundfunkrecht und enthält seit März 2007 auch Vorschriften zu inhaltlichen Anforderungen an Telemedien.

Telemedien sind im Telemediengesetz (TMG) durch eine negative Abgrenzung definiert: Es handelt sich um elektronische Informations- und Kommunikationsdienste, soweit es sich nicht um Telekommunikation oder Rundfunk handelt, vgl. § 1 Abs. 1 TMG). Die wirtschaftlich orientierten Regelungen auch zum Datenschutz finden sich im TMG. Die an die Inhalte zu richtenden besonderen Anforderungen sind im Rundfunkstaatsvertrag (RStV) formuliert. Journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien unterliegen der Freiwilligen Selbstkontrolle durch den Deutschen Presserat.

Verfügbarkeit von Daten bedeutet die ständige Möglichkeit, auf Daten und Prozesse zuzugreifen, d.h. Schutz vor der zufälligen oder unrechtmäßigen Zerstörung oder dem zufälligen Verlust von Daten und Prozessen.

Vertraulichkeit von Daten erfordert, dass Geheimnisse nur den am Prozess unmittelbar Beteiligten bekannt sein dürfen. Die unberechtigte Weitergabe oder der unberechtigte Zugang sind zu unterbinden.

Anhang

Publizistische Grundsätze (Pressekodex)

Vom Deutschen Presserat
in Zusammenarbeit mit den Presseverbänden beschlossen
und erstmals Bundespräsident Gustav W. Heinemann
am 12. Dezember 1973 in Bonn überreicht.

Fassung vom 03. Dezember 2008

Präambel

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik verbürgte Pressefreiheit schließt die Unabhängigkeit und Freiheit der Information, der Meinungsäußerung und der Kritik ein. Verleger, Herausgeber und Journalisten müssen sich bei ihrer Arbeit der Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit und ihrer Verpflichtung für das Ansehen der Presse bewusst sein. Sie nehmen ihre publizistische Aufgabe fair, nach bestem Wissen und Gewissen, unbeeinflusst von persönlichen Interessen und sachfremden Beweggründen wahr.

Die publizistischen Grundsätze konkretisieren die Berufsethik der Presse. Sie umfasst die Pflicht, im Rahmen der Verfassung und der verfassungskonformen Gesetze das Ansehen der Presse zu wahren und für die Freiheit der Presse einzustehen.

Die Regelungen zum Redaktionsdatenschutz gelten für die Presse, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhebt, verarbeitet oder nutzt. Von der Recherche über Redaktion, Veröffentlichung, Dokumentation bis hin zur Archivierung dieser Daten achtet die Presse das Privatleben, die Intimsphäre und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Menschen.

Die Berufsethik räumt jedem das Recht ein, sich über die Presse zu beschweren. Beschwerden sind begründet, wenn die Berufsethik verletzt wird.

Diese Präambel ist Bestandteil der ethischen Normen.

ZIFFER 1 – WAHRHAFTIGKEIT UND ACHTUNG DER MENSCHENWÜRDE

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse. Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

RICHTLINIE 1.1 – EXKLUSIVVERTRÄGE

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Vorgänge oder Ereignisse, die für die Meinungs- und Willensbildung wesentlich sind, darf nicht durch Exklusivverträge mit den Informanten oder durch deren Abschirmung eingeschränkt oder verhindert werden. Wer ein Informationsmonopol anstrebt, schließt die übrige Presse von der Beschaffung von Nachrichten dieser Bedeutung aus und behindert damit die Informationsfreiheit.

RICHTLINIE 1.2 – WAHLKAMPFBERICHTERSTATTUNG

Zur wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gehört, dass die Presse in der Wahlkampfberichterstattung auch über Auffassungen berichtet, die sie selbst nicht teilt.

RICHTLINIE 1.3 – PRESSEMITTEILUNGEN

Pressemitteilungen müssen als solche gekennzeichnet werden, wenn sie ohne Bearbeitung durch die Redaktion veröffentlicht werden.

ZIFFER 2 – SORGFALT

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

RICHTLINIE 2.1 – UMFRAGEERGEBNISSE

Bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen teilt die Presse die Zahl der Befragten, den Zeitpunkt der Befragung, den Auftraggeber sowie die Fragestellung mit. Zugleich muss mitgeteilt werden, ob die Ergebnisse repräsentativ sind.

Sofern es keinen Auftraggeber gibt, soll vermerkt werden, dass die Umfragedaten auf die eigene Initiative des Meinungsbefragungsinstituts zurückgehen.

RICHTLINIE 2.2 – SYMBOLFOTO

Kann eine Illustration, insbesondere eine Fotografie, beim flüchtigen Lesen als dokumentarische Abbildung aufgefasst werden, obwohl es sich um ein Symbolfoto handelt, so ist eine entsprechende Klarstellung geboten. So sind

- Ersatz- oder Behelfsillustrationen (gleiches Motiv bei anderer Gelegenheit, anderes Motiv bei gleicher Gelegenheit etc.)
- symbolische Illustrationen (nachgestellte Szene, künstlich visualisierter Vorgang zum Text etc.)
- Fotomontagen oder sonstige Veränderungen

deutlich wahrnehmbar in Bildlegende bzw. Bezugstext als solche erkennbar zu machen.

RICHTLINIE 2.3 – VORAUSBERICHTE

Die Presse trägt für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben, die publizistische Verantwortung. Wer Vorausberichte von Presseorganen unter Angabe der Quelle weiterverbreitet, darf sich grundsätzlich auf ihren Wahrheitsgehalt verlassen. Kürzungen oder Zusätze dürfen nicht dazu führen, dass wesentliche Teile der Veröffentlichung eine andere Tendenz erhalten oder unrichtige Rückschlüsse zulassen, durch die berechtigte Interessen Dritter verletzt werden.

RICHTLINIE 2.4 – INTERVIEW

Ein Wortlautinterview ist auf jeden Fall journalistisch korrekt, wenn es das Gesagte richtig wiedergibt.

Wird ein Interview ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut zitiert, so muss die Quelle angegeben werden. Wird der wesentliche Inhalt der geäußerten Gedanken mit eigenen Worten wiedergegeben, entspricht eine Quellenangabe journalistischem Anstand.

RICHTLINIE 2.5 – GRAFISCHE DARSTELLUNGEN

Die Sorgfaltspflicht verlangt, bei grafischen Darstellungen irreführende Verzerrungen auszuschließen.

RICHTLINIE 2.6 – LESERBRIEFE

(1) Bei der Veröffentlichung von Leserbriefen sind die Publizistischen Grundsätze zu beachten. Es dient der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, im Leserbriefteil auch Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die die Redaktion nicht teilt.

(2) Zuschriften an Verlage oder Redaktionen können als Leserbriefe veröffentlicht werden, wenn aus Form und Inhalt erkennbar auf einen solchen Willen des Einsenders geschlossen werden kann. Eine Einwilligung kann unterstellt werden, wenn sich die Zuschrift zu Veröffentlichungen des Blattes oder zu allgemein interessierenden Themen äußert. Der Verfasser hat keinen Rechtsanspruch auf Abdruck seiner Zuschrift.

(3) Es entspricht einer allgemeinen Übung, dass der Abdruck mit dem Namen des Verfassers erfolgt. Nur in Ausnahmefällen kann auf Wunsch des Verfassers eine andere Zeichnung erfolgen. Die Presse verzichtet beim Abdruck auf die Veröffentlichung von Adressangaben, es sei denn, die Veröffentlichung der Adresse dient der Wahrung berechtigter Interessen. Bestehen Zweifel an der Identität des Absenders, soll auf den Abdruck verzichtet werden. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe ist mit der Aufgabe der Presse unvereinbar.

(4) Änderungen oder Kürzungen von Zuschriften ohne Einverständnis des Verfassers sind grundsätzlich unzulässig. Kürzungen sind jedoch möglich, wenn die Rubrik Leserzuschriften einen regelmäßigen Hinweis enthält, dass sich die Redaktion bei Zuschriften, die für diese Rubrik bestimmt sind, das Recht der sinnwahrenden Kürzung vorbehält. Verbietet der Einsender ausdrücklich Änderungen oder Kürzungen, so hat sich die Redaktion, auch wenn sie sich das Recht der Kürzung vorbehalten hat, daran zu halten oder auf den Abdruck zu verzichten.

(5) Alle einer Redaktion zugehenden Leserbriefe unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Sie dürfen in keinem Fall an Dritte weitergegeben werden.

ZIFFER 3 – RICHTIGSTELLUNG

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

RICHTLINIE 3.1 – ANFORDERUNGEN

Für den Leser muss erkennbar sein, dass die vorangegangene Meldung ganz oder zum Teil unrichtig war. Deshalb nimmt eine Richtigstellung bei der Wiedergabe des korrekten Sachverhalts auf die vorangegangene Falschmeldung Bezug. Der wahre Sachverhalt wird geschildert, auch dann, wenn der Irrtum bereits in anderer Weise in der Öffentlichkeit eingestanden worden ist.

RICHTLINIE 3.2 – DOKUMENTIERUNG

Führt die journalistisch-redaktionelle Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Presse zur Veröffentlichung von Richtigstellungen, Widerrufen, Gegendarstellungen oder zu Rügen des Deutschen Presserats, so sind diese Veröffentlichungen von dem betreffenden Publikationsorgan zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer zu dokumentieren wie die Daten selbst.

ZIFFER 4 – GRENZEN DER RECHERCHE

Bei der Beschaffung von personenbezogenen Daten, Nachrichten, Informationsmaterial und Bildern dürfen keine unlauteren Methoden angewandt werden.

RICHTLINIE 4.1 – GRUNDSÄTZE DER RECHERCHEN

Journalisten geben sich grundsätzlich zu erkennen. Unwahre Angaben des recherchierenden Journalisten über seine Identität und darüber, welches Organ er vertritt, sind grundsätzlich mit dem Ansehen und der Funktion der Presse nicht vereinbar.

Verdeckte Recherche ist im Einzelfall gerechtfertigt, wenn damit Informationen von besonderem öffentlichen Interesse beschafft werden, die auf andere Weise nicht zugänglich sind.

Bei Unglücksfällen und Katastrophen beachtet die Presse, dass Rettungsmaßnahmen für Opfer und Gefährdete Vorrang vor dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit haben.

RICHTLINIE 4.2 – RECHERCHE BEI SCHUTZBEDÜRFTIGEN PERSONEN

Bei der Recherche gegenüber schutzbedürftigen Personen ist besondere Zurückhaltung geboten. Dies betrifft vor allem Menschen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen oder körperlichen Kräfte befinden oder einer seelischen Extremsituation ausgesetzt sind, aber auch Kinder und Jugendliche. Die eingeschränkte Willenskraft oder die besondere Lage solcher Personen darf nicht gezielt zur Informationsbeschaffung ausgenutzt werden.

RICHTLINIE 4.3 – SPERRUNG ODER LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Personenbezogene Daten, die unter Verstoß gegen den Pressekodex erhoben wurden, sind von dem betreffenden Publikationsorgan zu sperren oder zu löschen.

ZIFFER 5 – BERUFSGEHEIMNIS

Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.

RICHTLINIE 5.1 – VERTRAULICHKEIT

Hat der Informant die Verwertung seiner Mitteilung davon abhängig gemacht, dass er als Quelle unerkennbar oder ungefährdet bleibt, so ist diese Bedingung zu respektieren. Vertraulichkeit kann nur dann nicht bindend sein, wenn die Information ein Verbrechen betrifft und die Pflicht zur Anzeige besteht. Vertraulichkeit muss nicht gewahrt werden, wenn bei sorgfältiger Güter- und Interessenabwägung gewichtige staatspolitische Gründe überwiegen, insbesondere wenn die verfassungsmäßige Ordnung berührt oder gefährdet ist.

Über als geheim bezeichnete Vorgänge und Vorhaben darf berichtet werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung festgestellt wird, dass das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit höher rangiert als die für die Geheimhaltung angeführten Gründe.

RICHTLINIE 5.2 – NACHRICHTENDIENSTLICHE TÄTIGKEITEN

Nachrichtendienstliche Tätigkeiten von Journalisten und Verlegern sind mit den Pflichten aus dem Berufsgeheimnis und dem Ansehen der Presse nicht vereinbar.

RICHTLINIE 5.3 – DATENÜBERMITTLUNG

Alle von Redaktionen zu journalistisch-redaktionellen Zwecken erhobenen, verarbeiteten oder genutzten personenbezogenen Daten unterliegen dem Redaktionsgeheimnis. Die Übermittlung von Daten zu journalistisch-redaktionellen Zwecken zwischen den Redaktionen ist zulässig. Sie soll bis zum Abschluss eines formellen datenschutzrechtlichen Beschwerdeverfahrens unterbleiben. Eine Datenübermittlung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass die übermittelten Daten nur zu journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden dürfen.

ZIFFER 6 – TRENNUNG VON TÄTIGKEITEN

Journalisten und Verleger üben keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

RICHTLINIE 6.1 – DOPPELFUNKTIONEN

Übt ein Journalist oder Verleger neben seiner publizistischen Tätigkeit eine Funktion, beispielsweise in einer Regierung, einer Behörde oder in einem Wirtschaftsunternehmen aus, müssen alle Beteiligten auf strikte Trennung dieser Funktionen achten. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

ZIFFER 7 – TRENNUNG VON WERBUNG UND REDAKTION

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter

oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

RICHTLINIE 7.1 – TRENNUNG VON REDAKTIONELLEM TEXT UND ANZEIGEN

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

RICHTLINIE 7.2 – SCHLEICHWERBUNG

Redaktionelle Veröffentlichungen, die auf Unternehmen, ihre Erzeugnisse, Leistungen oder Veranstaltungen hinweisen, dürfen nicht die Grenze zur Schleichwerbung überschreiten. Eine Überschreitung liegt insbesondere nahe, wenn die Veröffentlichung über ein begründetes öffentliches Interesse oder das Informationsinteresse der Leser hinausgeht oder von dritter Seite bezahlt bzw. durch geldwerte Vorteile belohnt wird.

Die Glaubwürdigkeit der Presse als Informationsquelle gebietet besondere Sorgfalt beim Umgang mit PR-Material.

RICHTLINIE 7.3 – SONDERVERÖFFENTLICHUNGEN

Redaktionelle Sonderveröffentlichungen unterliegen der gleichen redaktionellen Verantwortung wie alle redaktionellen Veröffentlichungen.

Werbliche Sonderveröffentlichungen müssen die Anforderungen der Richtlinie 7.1 beachten.

RICHTLINIE 7.4 – WIRTSCHAFTS- UND FINANZMARKTBERICHTERSTATTUNG

Journalisten und Verleger, die Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung recherchieren oder erhalten, nutzen diese Informationen vor ihrer Veröffentlichung ausschließlich für publizistische Zwecke und nicht zum eigenen persönlichen Vorteil oder zum persönlichen Vorteil anderer.

Journalisten und Verleger dürfen keine Berichte über Wertpapiere und/oder deren Emittenten in der Absicht veröffentlichen, durch die Kursentwicklung des entsprechenden Wertpapieres sich, ihre Familienmitglieder oder andere nahestehende Personen zu bereichern. Sie sollen weder direkt noch durch Bevollmächtigte Wertpapiere kaufen bzw. verkaufen, über die sie zumindest in den vorigen zwei Wochen etwas veröffentlicht haben oder in den nächsten zwei Wochen eine Veröffentlichung planen.

Um die Einhaltung dieser Regelungen sicherzustellen, treffen Journalisten und Verleger die erforderlichen Maßnahmen. Interessenkonflikte bei der Erstellung oder Weitergabe von Finanzanalysen sind in geeigneter Weise offenzulegen.

ZIFFER 8 – PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

RICHTLINIE 8.1 – NENNUNG VON NAMEN/ABBILDUNGEN

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

(2) Opfer von Unglücksfällen oder von Straftaten haben Anspruch auf besonderen Schutz ihres Namens. Für das Verständnis des Unfallgeschehens bzw. des Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Ausnahmen können bei Personen der Zeitgeschichte oder bei besonderen Begleitumständen gerechtfertigt sein.

(3) Bei Familienangehörigen und sonstigen durch die Veröffentlichung mittelbar Betroffenen, die mit dem Unglücksfall oder der Straftat nichts zu tun haben, sind Namensnennung und Abbildung grundsätzlich unzulässig.

(4) Die Nennung des vollständigen Namens und/oder die Abbildung von Tatverdächtigen, die eines Kapitalverbrechens beschuldigt werden, ist ausnahmsweise dann gerechtfertigt, wenn dies im Interesse der Verbrechensaufklärung liegt und Haftbefehl beantragt ist oder wenn das Verbrechen unter den Augen der Öffentlichkeit begangen wird.

Liegen Anhaltspunkte für eine mögliche Schuldunfähigkeit eines Täters oder Tatverdächtigen vor, sollen Namensnennung und Abbildung unterbleiben.

(5) Bei Amts- und Mandatsträgern können Namensnennung und Abbildung zulässig sein, wenn ein Zusammenhang zwischen Amt und Mandat und einer Straftat gegeben ist. Gleiches trifft auf Personen der Zeitgeschichte zu, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Widerspruch steht zu dem Bild, das die Öffentlichkeit von ihnen hat.

(6) Namen und Fotos Vermisster dürfen veröffentlicht werden, jedoch nur in Absprache mit den zuständigen Behörden.

RICHTLINIE 8.2 – SCHUTZ DES AUFENTHALTSORTES

Der private Wohnsitz sowie andere Orte der privaten Niederlassung, wie z. B. Krankenhaus-, Pflege-, Kur-, Haft- oder Rehabilitationsorte, genießen besonderen Schutz.

RICHTLINIE 8.3 – RESOZIALISIERUNG

Im Interesse der Resozialisierung müssen bei der Berichterstattung im Anschluss an ein Strafverfahren in der Regel Namensnennung und Abbildung unterbleiben, es sei denn, ein neues Ereignis schafft einen direkten Bezug zu dem früheren Vorgang.

RICHTLINIE 8.4 – ERKRANKUNGEN

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund

anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

RICHTLINIE 8.5 – SELBSTTÖTUNG

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

RICHTLINIE 8.6 – OPPOSITION UND FLUCHTVORGÄNGE

Bei der Berichterstattung über Länder, in denen Opposition gegen die Regierung Gefahren für Leib und Leben bedeuten kann, ist zu bedenken: Durch die Nennung von Namen oder Fotoveröffentlichungen können Betroffene identifiziert und verfolgt werden. Auch kann die Veröffentlichung von Einzelheiten über Geflüchtete und ihre Flucht dazu führen, dass zurückgebliebene Verwandte und Freunde gefährdet oder noch bestehende Fluchtmöglichkeiten verbaut werden.

RICHTLINIE 8.7 – JUBILÄUMSDATEN

Die Veröffentlichung von Jubiläumsdaten solcher Personen, die sonst nicht im Licht der Öffentlichkeit stehen, bedingt, dass sich die Redaktion vorher vergewissert hat, ob die Betroffenen mit der Veröffentlichung einverstanden sind oder vor öffentlicher Anteilnahme geschützt sein wollen.

RICHTLINIE 8.8 – AUSKUNFT

Wird jemand durch eine Berichterstattung in der Presse in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so hat das verantwortliche Publikationsorgan dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erstatten. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

- aus den Daten auf Personen, die bei der Recherche, Bearbeitung oder Veröffentlichung von Beiträgen berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
- aus den Daten auf die Person des Einsenders, Gewährsträgers oder Informanten von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,

- durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Publikationsorgans durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder
- es sich sonst als notwendig erweist, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Freiheit der Meinungsäußerung geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

ZIFFER 9 – SCHUTZ DER EHRE

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

ZIFFER 10 – RELIGION, WELTANSCHAUUNG, SITTE

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

ZIFFER 11 – SENSATIONSBERICHTERSTATTUNG, JUGENDSCHUTZ

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

RICHTLINIE 11.1 – UNANGEMESSENE DARSTELLUNG

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.
Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

RICHTLINIE 11.2 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER GEWALTTATEN

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

RICHTLINIE 11.3 – UNGLÜCKSFÄLLE UND KATASTROPHEN

Die Berichterstattung über Unglücksfälle und Katastrophen findet ihre Grenze im Respekt vor dem Leid von Opfern und den Gefühlen von Angehörigen. Die vom Unglück Betroffenen dürfen grundsätzlich durch die Darstellung nicht ein zweites Mal zu Opfern werden.

RICHTLINIE 11.4 – ABGESTIMMTES VERHALTEN MIT BEHÖRDEN/ NACHRICHTENSPERRE

Nachrichtensperren akzeptiert die Presse grundsätzlich nicht.

Ein abgestimmtes Verhalten zwischen Medien und Polizei gibt es nur dann, wenn Leben und Gesundheit von Opfern und anderen Beteiligten durch das Handeln von Journalisten geschützt oder gerettet werden können. Dem Ersuchen von Strafverfolgungsbehörden, die Berichterstattung im Interesse der Aufklärung von Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum, ganz oder teilweise zu unterlassen, folgt die Presse, wenn das jeweilige Ersuchen überzeugend begründet ist.

RICHTLINIE 11.5 – VERBRECHER-MEMOIREN

Die Veröffentlichung so genannter Verbrecher-Memoiren verstößt gegen die Publizistischen Grundsätze, wenn Straftaten nachträglich gerechtfertigt oder relativiert werden, die Opfer unangemessen belastet und durch eine detaillierte Schilderung eines Verbrechens lediglich Sensationsbedürfnisse befriedigt werden.

RICHTLINIE 11.6 – DROGEN

Veröffentlichungen in der Presse dürfen den Gebrauch von Drogen nicht verharmlosen.

ZIFFER 12 – DISKRIMINIERUNGEN

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

RICHTLINIE 12.1 – BERICHTERSTATTUNG ÜBER STRAFTATEN

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht.

Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

ZIFFER 13 – UNSCHULDSVERMUTUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

RICHTLINIE 13.1 – VORVERURTEILUNG

Die Berichterstattung über Ermittlungs- und Gerichtsverfahren dient der sorgfältigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Straftaten und andere Rechtsverletzungen, deren Verfolgung und richterliche Bewertung. Sie darf dabei nicht vorverurteilen. Die Presse darf eine Person als Täter bezeichnen, wenn sie ein Geständnis abgelegt hat und zudem Beweise gegen sie vorliegen oder wenn sie die Tat unter den Augen der Öffentlichkeit begangen hat. In der Sprache der Berichterstattung ist die Presse nicht an juristische Begrifflichkeiten gebunden, die für den Leser unerheblich sind.

Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines „Medien-Prangers“ sein. Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld ist in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden.

RICHTLINIE 13.2 – FOLGEBERICHTERSTATTUNG

Hat die Presse über eine noch nicht rechtskräftige Verurteilung eines Betroffenen berichtet, soll sie auch über einen rechtskräftig abschließenden Freispruch bzw. über eine deutliche Minderung des Strafvorwurfs berichten, sofern berechtigte Interessen des Betroffenen dem nicht entgegenstehen. Diese Empfehlung gilt sinngemäß auch für die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens.

RICHTLINIE 13.3 – STRAFTATEN JUGENDLICHER

Bei der Berichterstattung über Ermittlungs- und Strafverfahren gegen Jugendliche sowie über ihr Auftreten vor Gericht soll die Presse mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung üben.

ZIFFER 14 – MEDIZIN-BERICHTERSTATTUNG

Bei Berichten über medizinische Themen ist eine unangemessen sensationelle Darstellung zu vermeiden, die unbegründete Befürchtungen oder Hoffnungen beim Leser erwecken könnte. Forschungsergebnisse, die sich in einem frühen Stadium befinden, sollten nicht als abgeschlossen oder nahezu abgeschlossen dargestellt werden.

ZIFFER 15 – VERGÜNSTIGUNGEN

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

RICHTLINIE 15.1 – EINLADUNGEN UND GESCHENKE

Schon der Anschein, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion könne beeinträchtigt werden, ist zu vermeiden. Journalisten nehmen daher keine Einladungen oder Geschenke an, deren Wert das im gesellschaftlichen Verkehr übliche und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit notwendige Maß übersteigt.

Die Annahme von Werbeartikeln oder sonstiger geringwertiger Gegenstände ist unbedenklich.

Recherche und Berichterstattung dürfen durch die Annahme von Geschenken, Einladungen oder Rabatten nicht beeinflusst, behindert oder gar verhindert werden. Verlage und Journalisten bestehen darauf, dass Informationen unabhängig von der Annahme eines Geschenks oder einer Einladung gegeben werden.
Wenn Journalisten über Pressereisen berichten, zu denen sie eingeladen wurden, machen sie diese Finanzierung kenntlich.

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat öffentlich ausgesprochene Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

RICHTLINIE 16.1 – INHALT DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

RICHTLINIE 16.2 – ART UND WEISE DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

2. GESAMTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Deutscher Presserat
- Geschäftsstelle -
Postfach 100549
10565 Berlin

Fax-Nr.: 030-367007-20
E-Mail: info@presserat.de

Erklärung

Unser Verlagsunternehmen bekennt sich sowohl als Anbieter von Printmedien, als auch als Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, zum Pressekodex und zu den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz. Gleichzeitig sind wir bereit, die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz nach der Beschwerdeordnung ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen.

Wir verpflichten uns, Entscheidungen, die Publikationsorgane und/oder Telemedien betreffen, für die wir verantwortlich sind und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in dem jeweils betroffenen Medium aktualitätsnah und in angemessener Form zu publizieren.

Datum	Unterschrift/Stempel

Im Folgenden finden Sie die aufgrund der Zuständigkeit des Deutschen Presserates für die Telemedien ergänzten Bestimmungen aus unseren Statuten abgedruckt.

SATZUNG DES TRÄGERVEREINS DES DEUTSCHEN PRESSERATS E.V. IN DER FASSUNG VOM 16.09.2008

§ 9 NR. 2 – AUFGABEN DES PRESSERATES

Der Presserat hat die folgenden Aufgaben:

> […]
> 2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse sowie sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs.5 der BO auszusprechen, …
> […]

§ 10 – SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, BINDUNG, VERÖFFENTLICHUNG VON RÜGEN

(1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistsich-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutsche Presserates wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.

(2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserates zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserates unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Absatz1 dieser Regelung eingehalten wird.

(3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs.1 Ziff.1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserates in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

Pressekodex in der Fassung vom 03.12.2008:

ZIFFER 16 – RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Es entspricht fairer Berichterstattung, vom Deutschen Presserat ausgesprochenen Rügen zu veröffentlichen, insbesondere in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien.

RICHTLINIE 16.1. – INHALT DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Der Leser muss den Sachverhalt der gerügten Veröffentlichung erfahren und informiert werden, welcher publizistische Grundsatz durch die Veröffentlichung verletzt wurde.

RICHTLINIE 16.2 – ART UND WEISE DER RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Die Rügen müssen in Telemedien mit dem gerügten Beitrag verknüpft werden.

Beschwerdeordnung in der Fassung vom 19.11.2008:

§ 15 – VERPFLICHTUNG ZUR RÜGENVERÖFFENTLICHUNG

Rügen sind nach Ziffer 16 des Pressekodex in den betroffenen Publikationsorganen bzw. Telemedien in angemessener Form zu veröffentlichen. Der Beschwerdeausschuss kann auf diese Veröffentlichung verzichten, wenn es der Schutz der Betroffenen erfordert.

3. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG NACH § 5 BDSG MIT MERKBLATT

Name des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin: _____

Aufgrund Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 BDSG. Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Dies gilt auch für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken.

Gem. § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus. Ihre sich ggf. aus dem Arbeitsvertrag und weiteren betrieblichen Regelungen ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes wurde ich unterrichtet. Die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen wurden mir mitgeteilt. Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG habe ich hiermit zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

MERKBLATT ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG NACH § 5 BDSG IN UNTERNEHMEN UND HILFSUNTERNEHMEN DER PRESSE SOWIE BEI ANBIETERN JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLER TELEMEDIEN

Ziel des Datenschutzes ist es, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu gewährleisten. Er soll grundsätzlich selbst bestimmen können, wer welche Daten zu welchem Zweck über ihn kennt. Daraus resultieren die Regelungen zum Datenschutz wie insbesondere die Verpflichtung auf das Datengeheimnis.

§ 5 BUNDESDATENSCHUTZGESETZ

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

I. DIE GELTUNG DES SOG. „DATENGEHEIMNISSES" IN PRESSEUNTERNEHMEN UND BEI ANBIETERN VON JOURNALISTISCH-REDAKTIONELLEN TELEMEDIEN

Alle nicht öffentlichen Stellen haben ihre Mitarbeiter auf das sogenannte „Datengeheimnis" gem. § 5 BDSG zu verpflichten. Diese Pflicht trifft alle Wirtschaftsunternehmen und somit auch die Presseunternehmen und Anbieter von journalistisch-redaktionellen Telemedien.

Die Verpflichtung auf das sogenannte „Datengeheimnis" ist – im Gegensatz zu den meisten anderen datenschutzrechtlichen Pflichten – nicht auf den administrativen Bereich eines Verlags oder eines Internet-Anbieters beschränkt. Der Gesetzgeber erstreckt diese Pflicht vielmehr auch auf diejenigen Mitarbeiter, die im journalistisch-redaktionellen Bereich mit der Verarbeitung von Personendaten befasst sind.

II. DIE ADRESSATEN DER VERPFLICHTUNG

Zu verpflichten sind die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen, d.h. alle Mitarbeiter, die personenbezogene Daten erheben, verarbeiten (= speichern, verändern, übermitteln, sperren, löschen) oder nutzen.

Im journalistisch-redaktionellen Bereich kann dies u.a. personenbezogene Daten bei der Recherche, Erstellung, Veröffentlichung und Archivierung eines Artikels betreffen, so dass auch Journalisten und andere redaktionelle Mitarbeiter auf das Datengeheimnis zu verpflichten sind.

Die Verpflichtung muss unabhängig von der Art der Beschäftigung erfolgen, d.h. sie gilt auch für freie Mitarbeiter oder Praktikanten, soweit diese Zugang zu personenbezogenen Daten des Unternehmens haben, sei es im administrativen oder im redaktionellen Bereich.

III. DER INHALT DER VERPFLICHTUNG

Die betreffenden Personen sind auf die Wahrung des Datengeheimnisses zu verpflichten. Diese Verpflichtung beinhaltet das Verbot, die obengenannten Tätigkeiten unbefugt vorzunehmen.

Für Journalisten resultiert aus dem Grundrecht der Pressefreiheit, dass der Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer journalistisch-redaktionellen Tätigkeit in der Regel erlaubt ist. Grenzen ergeben sich aus der Beachtung des Pressekodex und den allgemeinen Gesetzen (z. B. Strafrecht).

Sachregister

A
Adressaten 7
Adressen 14
Amtsträger 11
Angehörige 11 f.
Archive, redaktionelle 32
Aufenthaltsort 11
Auftragskontrolle 23
Auskunftsanspruch 15 f., 28 f., 31

B
Berichtigung 14, 28 f., 31
Beschwerdeverfahren 6, 16, 17, 28, 44
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 5, 8 f., 18 ff., 27 f., 31 f., 35, 57

D
Datengeheimnis 18, 20 f., 27 f., 35, 57 ff.
Datenschutzaufsicht 5, 6, 18, 24, 29f.
Datenschutzbeauftragter 18, 34, 35
Datensicherheit 21, 28
Datenübermittlung 17, 23, 29
Deutscher Presserat 6 f., 19, 24, 25 f., 28 ff., 31, 35 f.
Dokumentation, Dokumentierung 8, 14f., 29

E
Eingabekontrolle 23
Erkrankungen 12
EU-Datenschutzrichtlinie 5

F
Folgeberichterstattung 13
Foren 25, 36
Fotoveröffentlichung 10 ff.
freiwillige Selbstkontrolle 5 ff., 25, 31

G
Gegendarstellung 15, 29
Gerichtsverfahren 10, 12 ff.

I
Identifizierung 10
informationelle Selbstbestimmung 5 f., 8, 10, 12, 14, 18, 36
Informationsinteresse 10
Internet 5, 7, 25 ff., 31, 32
Intimsphäre 8, 10

J
journalistisch-redaktionelle Datenverarbeitung 5 ff., 8, 15, 17, 18, 20 ff., 27 ff., 32, 33, 36
Jubiläumsdaten 12
Jugendliche 10, 13

L
Landespressegesetze 19
Leserbriefe 13 f.
Löschung 16, 31

M
Mandatsträger 11

N
Namensnennung 10 ff.

O
öffentliches Interesse 8, 10 ff.
Online-Medien 5, 25 ff., 31, 32
Opfer 9, 10 f.

P
personenbezogene Daten 5, 8 f., 12, 16, 20 ff., 27 f., 32, 36
Persönlichkeitsrechte 6, 8, 10 ff., 26, 32
Präambel 8, 38
Prävention 6
Pressefreiheit 5, 18, 20, 27, 32, 38
Pressekodex 6, 8 ff., 19, 25 ff., 31, 38 ff.
Presseprivileg 37
privat, Privatleben, Privatheit 8, 10 ff.

R
Recherche 5, 9 f., 15, 33
Redaktionsdatenschutz 6 f., 8, 25, 31 f.
Redaktionssysteme 32
Resozialisierung 11
Richtigstellung 14, 28 f., 31
Rügen 6, 15, 26, 27, 31, 53 f.
Rundfunkstaatsvertrag 5, 25, 37

S
Schadensersatz 18, 21, 27, 32
Selbsttötung 12
Selbstverpflichtungserklärung 6 f., 28, 31, 54 f.
Sperrung 16, 31
Staatsferne 6

T
Tätigkeitsbericht 7
technisch-organisatorische Maßnahmen 18, 21 ff., 27 f., 32
Telemedien 7, 25 ff., 31, 37, 53 ff., 57 f.
Trennungsgrundsatz 24

U
Unschuldsvermutung 13

V
Verdachtsberichterstattung 12 f.
Verfügbarkeitskontrolle 24
Verhaltensregeln 24, 27
Vermisste 11
Verschlüsselung 23
Vorverurteilung 13

W
Weitergabekontrolle 23
Wohnsitz 11

Z
Zeitgeschichte, Personen der 11 f.
Zugangskontrolle 22
Zugriffskontrolle 22
Zutrittskontrolle 22

IMPRESSUM

Deutscher Presserat
Fritschestr. 27/28
10585 Berlin
Tel.: 030-367007-0
Fax: 030-367007-20
www.presserat.de
info@presserat.de

Redaktion: Dr. Wibke Rosenhayn
Realisierung: lege artis

2. Überarbeitete Auflage, 2011